

Informationen zum Umtausch eines ausländischen Führerausweises

1. Grundsatz

Innerhalb von 12 Monaten (ab Einreisedatum in die Schweiz gemäss gültiger Aufenthaltsbewilligung) muss der ausländische Führerausweis gegen einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden. Personen mit einem gültigen EU- oder EFTA-Führerausweis, die in der Schweiz wohnen und berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien B, B1, C, C1, D, D1 und F führen wollen, müssen ihren ausländischen Führerausweis nicht mehr vor ihrer ersten Fahrt gegen einen schweizerischen Führerausweis umtauschen. Es gilt die 12-monatige Umtauschfrist.

2. Umgehung der Zuständigkeit

Eine Umgehung der Zuständigkeit liegt vor, wenn der Ausweis nicht durch eine Schweizer Behörde ausgestellt wurde, obwohl der Inhaber bereits in der Schweiz Wohnsitz hatte (Einreisedatum auf der Aufenthaltsbewilligung). In diesem Falle kann der Umtausch nicht vollzogen werden. Im Sinne einer Toleranz kann der ausländische Ausweis umgetauscht werden, wenn er innerhalb von drei Monaten seit der Wohnsitznahme in der Schweiz (Einreisedatum auf der Aufenthaltsbewilligung) im bisherigen Wohnsitzstaat erworben wurde.

Eine Umgehung der Zuständigkeit wird gegenstandslos, wenn der Führerausweisinhaber nachweisen kann, dass er im Zeitpunkt der Ausstellung des ausländischen Führerausweises während mindestens drei Monaten Wohnsitz im seinem Heimatstaat hatte. Folgende Nachweise müssen vorgelegt werden: eine offizielle Bestätigung der Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Staats (in der offiziellen Landessprache), eine offizielle Übersetzung des vorgenannten Dokuments auf Französisch oder Deutsch durch einen vom Kanton, bzw. in der Schweiz anerkannten Übersetzer.

3. Erwerb eines Führerausweises im Ausland von Personen mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz

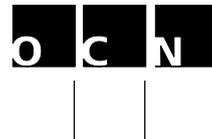
Im Ausland erworbene Führerausweise von Personen mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz können anerkannt werden, wenn der Erwerb des Ausweises während eines Aufenthalts von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte. Als Aufenthaltsbestätigungen gelten zum Beispiel folgende Dokumente: An-/Abmeldung der Einwohnerkontrolle, Schulbestätigungen oder Arbeitsbestätigungen (Sprachaufenthalt, Studium, Arbeitsvertrag, u.s.w.), Visaeintrag mit Ein- und Ausreisedatum im Reisepass, u.s.w.

4. Datum der praktischen Führerprüfung

Beim Umtausch des ausländischen Führerausweises ist das Datum der erstmaligen praktischen Führerprüfung der entsprechenden Kategorien unerlässlich. Dieses Datum muss zwingend auf dem schweizerischen Führerausweis eingetragen werden und zudem ist es massgebend, ob ein befristeter oder unbefristeter Führerausweis ausgestellt wird (siehe Punkt 7). Die Inhaber von ausländischen Führerausweisen ohne Eintrag des Datums der absolvierten praktischen Führerprüfung (z. B. Führerausweise aus den Vereinigten Staaten, Kanada, gewisse Länder aus Asien, Mittel- und Südamerika, u.s.w.), müssen eine schriftliche Bestätigung der Ausstellbehörde bezüglich des Datums der praktischen Prüfung beilegen.

5. Kontrollfahrt

Im Prinzip unterliegen alle Inhaber einer Kontrollfahrt (Ausnahmen siehe Ziffer 9). Die Kontrollfahrt muss mit einem Fahrzeug abgelegt werden, das alle im Ausweis eingetragenen Kategorien abdeckt.



Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldigt fern, gilt diese als nicht bestanden. Um danach in der Schweiz ein Fahrzeug lenken zu dürfen, muss ein Gesuch um einen Lernfahrausweis gestellt werden.

Das Umtauschbegehren kann auf gewisse Fahrzeugkategorien beschränkt werden, z. B. freiwilliger Verzicht auf die Anerkennung der berufsmässigen Kategorien. Ein Verzicht ist definitiv; um diese Kategorie später in der Schweiz zu erlangen, muss die gesamte Führerprüfung absolviert werden.

6. Ausnahmeregelung für die Kontrollfahrt (siehe auch Ziffer 9)

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) kann auf die Kontrollfahrt und die Theorieprüfung verzichten, wenn der Ausweis in einem Staat erworben wurde, dessen Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen denjenigen der Schweiz entsprechen. Bei Ausweisen gewisser Länder wird nur auf die Kontrollfahrt verzichtet.

7. Ausstellen eines befristeten oder unbefristeten Führerausweises

Mit der Einführung des Führerausweises auf Probe (3 Jahre) gelten die gesetzlichen Bestimmungen auch für Personen, die ihren ausländischen Führerausweis umtauschen. Die dreijährige Probezeit wird durch eine spezielle Regelung verkürzt. Diese beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises.

Ein unbefristeter Führerausweis wird ausgestellt, wenn:

er vor dem 1. Dezember 2005 für die Kategorie A oder B ausgestellt worden ist;

oder

am 1. Dezember 2005 oder später für die Kategorie A oder B ausgestellt wurde und bei der Wohnsitznahme des Inhabers in der Schweiz (Einreisedatum) bereits mindestens ein Jahr gültig war.

Nachstehend drei Beispiele:

1. Ausstelldatum für die Kategorie A oder B im Ausland: 30.11.2005
Einreisedatum in die Schweiz gemäss Aufenthaltsbewilligung: 01.05.2006

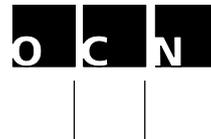
Der Inhaber erhält einen unbefristeten Führerausweis, da die Kategorie A oder B vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde.

2. Ausstelldatum für die Kategorie A oder B im Ausland: 01.12.2005
Einreisedatum in die Schweiz gemäss Aufenthaltsbewilligung: 02.12.2006

Der ausländische Führerausweis wurde am 1. Dezember 2005 ausgestellt. Da der Inhaber bei der Wohnsitznahme in der Schweiz (Einreisedatum) bereits mindestens ein Jahr im Besitz der Kategorie A oder B war, erhält er einen unbefristeten Führerausweis.

3. Ausstelldatum für die Kategorie A oder B im Ausland: 01.12.2005
Einreisedatum in die Schweiz gemäss Aufenthaltsbewilligung: 01.05.2006

Da die Kategorie A oder B nicht vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und der Inhaber bei seiner Wohnsitznahme in der Schweiz (Einreisedatum) noch nicht mindestens ein Jahr im Besitz der Kategorie A oder B war, erhält er einen Führerausweis auf Probe.



8. Behandlung der ausländischen Führerausweise nach dem Umtausch

Nach Ausstellung des schweizerischen Führerausweises werden die durch Staaten der EU/EFTA und weiterer Staaten (gemäss Abkommen) ausgestellten Ausweise an die Ausstellungsbehörden zurückgesandt.

Ausweise anderer Länder werden entweder mit dem Einverständnis des Inhabers vernichtet oder mit dem Aufdruck „Ungültig in der Schweiz“ zurückgegeben, da ab Erteilung des schweizerischen Führerausweises der ausländische Ausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden darf.

Die Führerausweise von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung N, F oder S werden an das Bundesamt für Migration (BFM) weitergeleitet.

9. Länderliste betreffend Ausnahme von der Kontrollfahrt und/oder Zusatztheorieprüfung

A

Von der Kontrollfahrt und von der Theorieprüfung befreit sind Inhaber eines ausländischen Führerausweises aus einem der folgenden Staaten:

Belgien / Bulgarien / Dänemark / Deutschland / Estland / Finnland / Frankreich / Griechenland / Grossbritannien / Irland / Island / Italien / Kroatien / Lettland / Liechtenstein / Litauen / Luxemburg / Malta / Niederlande / Norwegen / Österreich / Polen / Portugal / Rumänien / Schweden / Slowakei / Slowenien / Spanien / Tschechische Republik / Ungarn / Zypern

B

Nur von der Kontrollfahrt befreit, aber nicht von der Theorieprüfung für die berufsmässigen Kategorien, sind Inhaber eines ausländischen Führerausweises aus einem der folgenden Staaten:

Andorra / Australien / Israel / Japan / Kanada / Korea (Republik) / Marokko / Monaco / Neuseeland / San Marino / Singapur / Taiwan (Chinesisches Taipei) „gilt nur für die Schweizer Kategorien A1 und B“ / Tunesien / USA

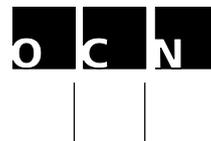
10. Offizielle Übersetzung des ausländischen Führerausweises

Führerausweise in anderen Schriftzeichen (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, u.s.w.) müssen vom entsprechenden Konsulat, bzw. der Botschaft übersetzt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Übersetzung durch einen vom Kanton, bzw. in der Schweiz anerkannten Übersetzer.

11. Fähigkeitsausweis (Kategorien C, C1, D und D1)

Der Fähigkeitsausweis, auch „Ausweis 95“ oder im Ausland „Fahrerqualifizierungsnachweis“ genannt, wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Im Ausland wird er als separate Karte ausgestellt oder durch eine entsprechende Berechtigung im ausländischen Führerausweis eingetragen.

Die Personen, welche den ausländischen Führerausweis umtauschen und über einen Fähigkeitsausweis verfügen (oder durch Eintrag der entsprechenden Berechtigung im ausländischen Führerausweis) müssen ebenfalls einen schweizerischen Fähigkeitsausweis erwerben. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall ausschliesslich durch die Strassenverkehrsämter anlässlich des Umtauschs des ausländischen Führerausweises.



Die Gültigkeitsdaten des ausländischen Fähigkeitsausweises werden auf die schweizerische Karte übertragen. Für die Erneuerung des Fähigkeitsausweises müssen fünf Weiterbildungstage nachgewiesen werden (www.cambus.ch).

Der Fähigkeitsausweis wird nicht von den Strassenverkehrsämtern ausgestellt. Die Zustellung erfolgt später per Post. Der ausländische Fähigkeitsausweis, falls dieser als separate Karte ausgestellt ist, wird nach dem Umtauschverfahren zurückgegeben.

12. Gebühren

Umtausch ohne Kontrollfahrt und Theorieprüfung	Fr. 80.- (pauschal)
Umtausch mit Kontrollfahrt (Kategorie B)	Fr. 260.- (pauschal)
Umtausch mit Kontrollfahrt (Kategorie C, C1, D1, berufsmässige Personentransporte)	Fr. 345.- (pauschal)
Umtausch mit Kontrollfahrt (Kategorie D, berufsmässige Personentransporte)	Fr. 400.- (pauschal)
Bestellung Fähigkeitsausweis (Kategorien C, C1, D und D1)	Fr. 35.-

13. Gesetzliche Bestimmungen

- Artikel 42 Abs. 3bis, 44, 44a, 45 Abs. 6 und 150 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Referenz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_51.html

- Richtlinien Nr. 1 „Behandlung der Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer aus dem Ausland“ der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) vom 22. Mai 2015
- Kreisschreiben des ASTRA vom 1. Oktober 2013 betreffend Führerausweise von Personen mit Wohnsitz im Ausland
- Weisung des ASTRA vom 14. Juni 2017 betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- oder Führerausweises
- Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- oder Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

Freiburg, im Mai 2025